

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Digitcon GmbH

1. Geltungsbereich, Angebot, Vertragsabschluss

- 1.1. **Geltungsbereich.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") finden Anwendung auf alle Angebote, Lieferungen von Anlagen, Ausrüstung und sonstige Hard- und Software-Teilen ("**Lieferungen**") sowie auf Engineering-, Training-, Support-, Wartungs- und sonstige Dienstleistungen ("**Dienstleistungen**") von Digitcon GmbH (nachfolgend „**Digitcon**“), die im Rahmen eines Projekts, einer Installation, Inbetriebnahme, Inspektion, von Trainings, Service-, Wartungs oder Reparaturdienstleistungen erbracht werden und sind integrierender Vertragsbestandteil. Abweichende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden nur anerkannt, soweit sie diesen AGB inhaltlich nicht widersprechen und Rechte von Dritten nicht zu Lasten von Digitcon ausweiten, abweichende schriftliche Vereinbarungen mit Digitcon bleiben vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn Digitcon abweichende Geschäftsbedingungen von Vertragspartner nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen unwidersprochen ausführt. Eine Auftragserteilung gilt als unwiderrufliche Anerkennung dieser AGB von Digitcon.
- 1.2. **Angebot.** Ein Angebot von Digitcon ist freibleibend, soweit es nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet ist. Schriftliche und mündliche Bestellungen und andere Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch Digitcon wirksam und verbindlich. Die vertraglichen Pflichten ergeben sich ausschliesslich aus der schriftlichen Vertragsdokumentation von Digitcon.
- 1.3. **Besondere Vereinbarungen.** Die jeweils anwendbaren besonderen Vereinbarungen sind in jeder Offerte und in jeder Auftragsbestätigung von Digitcon enthalten.

2. Preise

- 2.1. **Nettoklausel.** Alle Preise verstehen sich rein netto in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer und Lieferkosten. Wechselkursänderungen sowie Preisänderungen durch Digitcon sind vorbehalten.
- 2.2. **Preisangaben.** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten angebotene Preise ab Domizil (**EXW Incoterms 2020**) in Wädenswil bzw. soweit Lieferungen nach Absprache von einem anderen Domizil versandt oder Dienstleistungen beim Kunden erbracht werden, gelten die Preise ab dem vereinbarten Domizil. Der ab Domizil **EXW Incoterms 2020**-Preis enthält keine Kosten für Verpackung und Versand. Dienstleistungen werden zu dem vereinbarten, aktuellen Tagessatz berechnet. Darüber hinaus werden angefallene Reisekosten als Spesen in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zusätzlichen Kosten für die Unterbringung vor Ort, für kontinentale Mahlzeiten und für den Transport vor Ort sowie sämtliche Nebenkosten in angemessener Höhe, die vor Ort oder auf der An- oder Abreise entstehen, zu tragen.
- 2.3. **Zusatzkosten.** Nicht eingeschlossen in den vereinbarten Preisen ist die Behebung von Mängeln, Fehlern und Störungen, die durch nicht bestimmungsgemässe Nutzung von Hard- bzw. Software-Lieferungen, unzureichende System-, Einsatz- und Umweltbedingungen am Aufstellungsort, Fehler in der Stromversorgung oder Internetverbindung sowie Eingriffe des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind.
- 2.4. **Verrechnung.** Eine Verrechnung durch Vertragspartner von Digitcon ist nur möglich, wenn allfällige Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Digitcon schriftlich anerkannt sind.

3. Zahlungskonditionen

- 3.1. **Fälligkeit.** Alle Rechnungsbeträge für Lieferungen und Dienstleistungen werden mit Erhalt der Rechnung fällig. Eine davon abweichende Zahlungsvereinbarung kann zwischen den

Vertragspartnern nur schriftlich im Voraus getroffen werden. In allen Fällen ist Digitcon berechtigt, den Versand oder die Übergabe von unbezahlten Lieferungen, von der Bestellung einer Sicherheit, wie die Aushändigung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs oder der Übergabe einer Bankbürgschaft durch eine international anerkannte Bank, abhängig zu machen. Es besteht keine Verpflichtung, die Lieferungen an Vertragspartner vor Erhalt der geforderten Sicherheiten zu übergeben.

- 3.2. **Auslandgeschäft.** Werden Lieferungen oder Dienstleistungen ausserhalb der Schweiz erbracht, kann Digitcon nach eigenem Ermessen entweder die Vorauszahlung der zu erwartenden Leistungsvergütung oder eine Bankgarantie in gleicher Höhe verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt, Gefahrenübergang

- 4.1. **Eigentumsvorbehalt.** Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Digitcon und Digitcon ist berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt zu ihren Gunsten im Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen. Der Vertragspartner ist ohne schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, gelieferte Lieferungen zu verkaufen oder zu belasten bevor die vollständige Bezahlung der Ware erfolgt ist.
- 4.2. **Geistiges Eigentum.** Layout-, Konstruktionszeichnungen und Rechte an IT-Produkten bleiben geistiges Eigentum von Digitcon und dürfen ohne schriftliche Einwilligung von Digitcon nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 4.3. **Gefahrenübergang.** Nutzen und Gefahr von Lieferungen durch Digitcon gehen ohne anderslautende schriftliche Vereinbarungen bei Versand ab Domizil Digitcon auf den Vertragspartner über. Erfolgt der Versand der Lieferungen auf Wunsch des Vertragspartners verspätet oder tritt eine Verzögerung aufgrund von Umständen ein, die im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen, ist der Gefahrenübergang ab dem Zeitpunkt der ursprünglich für den Versand der Lieferungen vorgesehen war. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Lieferungen als für den Vertragspartner auf dessen Risiko verwahrt.

5. Lieferung und Transport von Lieferungen (nach Incoterms)

- 5.1. **Incoterms 2020.** Alle Lieferungen werden in der Regel **EXW Incoterms 2020** ab Domizil Wädenswil ZH angeboten. Sollte **CPT Incoterms 2020** (frachtfrei) vereinbart werden, erfolgen die Lieferungen frei Haustür respektive Rampe auf Rechnung sowie auf Gefahr des Vertragspartners. Wird vom Vertragspartner eine **CIP Incoterms 2020** (frachtfrei versichert) Lieferung gewünscht, werden Lieferungen immer durch eine Direktfahrt ab Domizil Digitcon ausgeführt, die Mehrkosten werden vollumfänglich dem Vertragspartner verrechnet. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Lieferungen schadensfrei transportiert werden. Auch bei einer **CIP Incoterms 2020** Lieferung, erfolgt die Lieferung nur frei bis Bordsteinkante oder Rampe. Sobald eine Lieferung lieferbereit ist, die vereinbarte Anzahlung geleistet und das Auslieferdatum vereinbart wurde und der Vertragspartner nicht ausdrücklich **CPT Incoterms 2020** (frachtfrei) Lieferung wünscht oder einen Transport selbst organisiert, werden die Lieferungen ohne weitere Nachfragen von Digitcon **CIP Incoterms 2020** geliefert. Die Liefermöglichkeit bleibt grundsätzlich vorbehalten.
- 5.2. **Verzug.** Allfällige Ansprüche auf Schadenersatz aufgrund eines möglichen Lieferverzugs können nicht geltend gemacht werden. Für allfällige Transportschäden an Sendungen haftet das Transportunternehmen. Beschädigte Sendungen sind nur mit Vorbehalt vom entsprechenden Transportunternehmen entgegenzunehmen. Entsteht ein Transportschaden, so ist dieser zwecks Tatbestandaufnahme unverzüglich dem Transportunternehmen zu melden und zu dokumentieren.
- 5.3. **Zugang.** Der Vertragspartner ist für die Überprüfung des Zugangs oder der Zufahrt zum Lieferdomizil allein verantwortlich. Können Lieferungen am vorgängig zu bezeichnenden Domizil des Vertragspartners nicht sachgemäss oder nur mit Mehraufwand angeliefert werden, werden diese Kosten vollumfänglich verrechnet.

6. Aufbau, Installation und Inbetriebnahme von Lieferungen

- 6.1. **Aufbau und Installation.** Soweit nicht Inhalt des Verkaufsangebotes, ist der Aufbau und die Installation von Lieferungen beim Vertragspartner nicht Gegenstand des Leistungsumfanges. Schäden an Lieferungen, die durch unsachgemässe Installation oder auf Grund von Nichteinhaltung von Installationsanweisungen herbeigeführt werden, führen zum Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen insoweit, als die Lieferungen durch die unsachgemässe Durchführung der Installation oder das Abweichen von der Installationsanweisung beschädigt wurden.
- 6.2. **Inbetriebnahme.** Soweit Digitcon mit der Überwachung der Inbetriebnahme von Lieferungen beim Vertragspartner beauftragt wird, umfassen die Verantwortungsbereiche von Digitcon die folgenden Tätigkeiten:
- a) Prüfung, ob der Vertragspartner die Lieferungen korrekt installiert hat;
 - b) Prüfung, ob Spezifikationen der Versorgungsanschlüsse in Übereinstimmung mit den Mindestspezifikationen der Anlagen und Ausrüstung stehen;
 - c) Überwachen des Anlaufens der Lieferungen; und
 - d) Einweisung des verantwortlichen Personals in Bezug auf die Nutzung der Lieferungen, regelmässige Wartung und Unterhaltung, sowie die regelmässige Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Lieferungen.

7. Zusätzlicher Aufwand für Installations-, Inspektions-, Trainings, Support-, Service- und Wartungsdienstleistungen

- 7.1. **IT-Installation.** Eventuelle Einbindung in bestehende IT-Netzwerke sowie das hierfür erforderliche Material (Netzwerkkabel, Hub, etc.) sind im Preis nicht enthalten und werden nach Aufwand separat in Rechnung gestellt. Werden IT-Komponenten durch den Vertragspartner zur Verfügung gestellt, wird der zusätzliche Arbeitsaufwand für den Anschluss und die informationstechnische Einbindung der Lieferungen separat verrechnet werden. Der Vertragspartner ist für die einwandfreie Funktionalität der hausinternen Installation und informationstechnischen Komponenten verantwortlich.
- 7.2. **Inspektion.** Auf Wunsch des Vertragspartners kann Digitcon den Zustand der Lieferungen periodisch und gegen gesonderte Vergütung kontrollieren («**Inspektion**»), Diese Inspektion umfasst bspw. die Zustandsprüfung (visuelle Inspektion) und die Funktionsprüfung der Systeme, das Prüfen und Anpassen von Einstellungen; die elektronische Überwachung der Systeme, von Komponenten sowie die Installation etwaiger Software Updates sowie die Informationen an den Kunden bezüglich des Ergebnisses der Zustands- und Funktionsprüfung sowie, wenn nötig, Massnahmenvorschläge zur Durchführung von Messungen und Prüfungen, das Auffüllen und Ersetzen von Verschleissteilen, usw.
- 7.3. **Trainings.** Auf Wunsch des Vertragspartners kann Digitcon vor Ort Anwendertrainings durchführen. Anwendertrainings umfassen eine variable Anzahl Arbeitstage à 8 Stunden pro Tag zum vereinbarten Tagessatz plus anteilige Nebenkosten, MWSt sowie sonstige Steuern und Abgaben für Trainings usw.
- 7.4. **Remote Support.** Im Rahmen von Remote Support (Fernwartung) kann Digitcon auf Wunsch des Auftraggebers diesen gegen gesonderte Vergütung bei benutzerbezogenen und technischen Problemen, Fehlermeldungen und Störungen im laufenden Betrieb der Hardware und Software-Lieferungen unterstützen. Nach entsprechender Meldung des Kunden per Mail oder Telefon tritt Digitcon für Remote Support mit den jeweils betroffenen Anwender/n - so weit erforderlich – telefonisch und/oder über eine Team-Viewer in Kontakt, wobei die Verfügbarkeit des Teamviewers jeweils vom Kunden sichergestellt werden muss. Supportfälle werden an Werktagen in der Schweiz spätestens

24h nach entsprechender Meldung an die Hand genommen. Die Erledigung eines Supportfalles durch Digitcon kann jedoch länger als 24h dauern.

8. Haftung und Gewährleistung

- 8.1. **Gewährleistung.** Die Garantie für Lieferungen und Dienstleistungen beträgt 24 Monate ab Lieferdatum bzw. Abgabedatum, bei Gebrauchtmaschinen 3 Monate auf Ersatzteile. Voraussetzung ist die Installation durch qualifiziertes Personal von Digitcon. Die Gewährleistung umfasst, so weit gesetzlich zulässig, ausschliesslich Reparatur bzw. Nachbesserung oder Austausch im Rahmen des konkreten Lieferungs- bzw. Leistungsumfangs.
- 8.2. **Kosten.** Kosten für den Hin- und Rücktransport sowie Aufwand im Zusammenhang mit Reparatur oder Austausch gehen zu Lasten des Vertragspartners. Wird eine Reparatur nicht verrechnet, wird dieser Vorgang als reiner Kulanzvorgang angesehen und ist kein Schuldeingeständnis von Digitcon. Werden Lieferungen bzw. Leistungen nicht von Digitcon bezogen, wird jeder Drittaufwand vollständig verrechnet.
- 8.3. **Garantieausschluss.** Von der Garantie ausgeschlossen sind Verschleissteile und Verbrauchsmaterialien sowie Beschädigungen durch Verunreinigungen, Mängel, Fehler und Störungen, die durch kundenseitig unsachgemässe Installation von Lieferungen, nicht bestimmungsgemäss Nutzung, unzureichende System-, Einsatz- und Umweltbedingungen am Aufstellungsort, Fehler in der Stromversorgung oder Internetverbindung, fehlerhafte Bedienung oder Weiterverwendung, äussere Einflüsse oder unautorisierte Eingriffe des Vertragspartners oder Dritter zurückzuführen sind. Die Garantie hat nur Gültigkeit bei Einsatz von Original-Teilen bzw. Übernahme von Dienstleistungen tel quel. Ausgeschlossen von der Garantie sind
- 8.4. **Schadenersatzbeschränkung.** Jede über eine Reparatur bzw. Nachbesserung oder einen Austausch defekter Lieferungen hinausgehende Haftung – insbesondere auch eine Haftung für Mangelfolgeschäden, Produktionsausfall und entgangenen Gewinn – wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Digitcon haftet insbesondere auch nicht bei Lieferverzögerungen bzw. Dienstleistungsverzögerungen und mangelnder Verfügbarkeit von Ersatzteilen sowie fehlender technischer Informationen, verursacht durch Vorlieferanten oder den Vertragspartner.
- 8.5. **IT und Software.** Für IT-Produkte und insbesondere für Software gelten ausschliesslich die jeweilige Herstellergarantie sowie die entsprechenden Lizenzbestimmungen der IT- Produkte und Software. Bei Verlust oder Beschädigung von IT- Trägerprodukten umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten. Anderweitige Ansprüche sind ausgeschlossen sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 8.6. **Keine Abtretung.** Die Abtretung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

9. Beanstandungen

- 9.1. Der Vertragspartner prüft die Lieferungen und Dienstleistungen umgehend nach Erhalt auf allfällige Mängel. Beanstandungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt von Lieferungen und Dienstleistungen geltend zu machen. Beanstandungen sind in schriftlicher Form mit Begründung sowie mit Angabe von Lieferschein- und/oder der Rechnungsnummer sowie der entsprechenden Identifikations-Nr. der Lieferungen vorzunehmen.

10. Verwendung zu Werbezwecken

- 10.1. Ohne schriftliche Aussage des Vertragspartners behält sich Digitcon das Recht vor, die geleisteten Dienstleistungen sowie übersandte Lieferungen ohne Nennung des Vertragspartners und ohne Nennung von Auftragsdetails sowie unter Wahrung von im Rahmen von Vertraulichkeitsvereinbarungen eingegangenen Verpflichtung für Werbezwecke zu verwenden.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1. **Anwendbares Recht.** Sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt für alle Lieferungen sowie Dienstleistungen im In- und Ausland **Schweizerisches Recht** unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Entgegenstehende ausländische zwingende Vorschriften müssen in den entsprechenden Verträgen speziell bezeichnet werden.
- 11.2. **Gerichtsstand.** Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Vertragspartner und Digitcon gilt, unabhängig der Begründung des Entstehens, ausschliesslich der **Gerichtsstand Wädenswil ZH (Schweiz)**.

Wädenswil, 4.11.2020

Digitcon GmbH
Zurich Parkside
Rütihof 8
CH-8820 Wädenswil ZH
Tel. +41 (0)43 477 20 44
Email: info@digitcon.ch

MWST-Nr.: CHE-

Bankverbindung: IBAN CH41 0070 0114 8037 2204 6